

Stuttgart, den 09.10.2026

Anlage zum Schreiben vom 09.10.2026

Auswirkungen des Pflege neuordnungsgesetzes (PNOG) – Beispiele:

Die nachfolgenden Praxisbeispiele veranschaulichen die konkreten finanziellen und organisatorischen Auswirkungen des Kabinettsentwurfs zum Pflege neuordnungsgesetz (PNOG vom 30.09.2026). Sie stellen den aktuellen Rechtszustand des Jahres 2026 den geplanten Neuregelungen ab 2027 gegenüber. Die Beispiele verdeutlichen, wie sich das starre Monatsprinzip beim Sozialraumbudget, der Wegfall der flexiblen Verhinderungspflege sowie der Ausschluss von Pflegegrad 1 aus dem Sozialraumbudget auf den Alltag von Familien mit Kindern mit Behinderung und Pflegebedarfen auswirken. Beispiel drei stellt eine Situation der Pflegebedürftigkeit bei Demenz und Pflegegrad 1 dar.

1. Beispiel: Familie K. mit Sohn J. (6 Jahre, Pflegegrad 1)

Schilderung der Situation

Der sechsjährige J. lebt mit einer Entwicklungsverzögerung sowie einer Autismus-Spektrum-Störung und ist im Pflegegrad 1 eingestuft. J. benötigt im Alltag eine kontinuierliche Handlungsanleitung, Aufsicht und Strukturierung, da er Gefahrenstellen nicht einschätzen kann und bei Reizüberflutung zu starken Überforderungsreaktionen neigt. Beide Elternteile sind berufstätig. Um den anstrengenden Familienalltag zu stabilisieren und eine Erschöpfung der Eltern zu vermeiden, nimmt die Familie regelmäßig stundenweise Angebote einer Einzelassistenz sowie ein Gruppenangebot des Familienentlastenden Dienstes (FED) – könnte auch ein Angebot der Kinder- und Jugendarbeit mit FED-Anerkennung sein - in Anspruch.

Aktuelle Situation 2026

Im Jahr 2026 erhält die Familie gezielte niederschwellige Unterstützung durch die Pflegeversicherung:

- **Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI):** Der Familie stehen monatlich 131 Euro (1.572 Euro im Jahr) zu. Dieser Betrag wird vollständig für die wöchentliche Stunde der Einzelassistenz und der Teilnahme an der FED-Kindergruppe eingesetzt. Dies ermöglicht den Eltern kurze, verlässliche Erholungspausen.

- **Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (§ 40 Abs. 2 SGB XI):** Die Familie nutzt die Erstattung von bis zu 42 Euro monatlich (504 Euro im Jahr) für notwendige Hygiene- und Schutzartikel.

Gesamtergebnis 2026: Die Pflegekasse unterstützt die Familie mit insgesamt 2.076 Euro pro Jahr. Diese Summe bildet ein wichtiges Präventionsnetz, das die häusliche Pflege stabilisiert und verhindert, dass die Überlastung der Eltern zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands führt.

Situation nach dem Kabinettsentwurf zum PNOG ab 2027

Unter dem PNOG Kabinettsentwurf wird die Unterstützung für Pflegegrad 1 nicht etwa angepasst, sondern auf Null reduziert:

- **Sozialraumbudget (§ 45b SGB XI):** Laut § 28a i. V. m. § 45b SGB XI wird das Sozialraumbudget für Personen mit Pflegegrad 1 komplett gestrichen. Der bisherige Entlastungsbetrag entfällt ersatzlos.
- **Entlastungsbudget (§ 37 SGB XI):** Für Pflegegrad 1 besteht weiterhin kein Anspruch auf Geldleistungen oder das neue Entlastungsbudget.
- **Sachleistungsbudget (§ 36 SGB XI) und Überbrückungsbudget (§ 39 SGB XI):** Beide Budgets stehen erst ab Pflegegrad 2 zur Verfügung.
- **Pflegehilfsmittel:** Die Kostenerstattung für Pflegehilfsmittel entfällt ebenfalls ersatzlos.

Gesamtergebnis ab 2027: Die Familie erleidet einen hundertprozentigen Verlust aller bisherigen Leistungen der Pflegeversicherung. Die finanzielle Unterstützung sinkt schlagartig von 2.076 Euro auf 0 Euro im Jahr. Möchte die Familie die entlastende Alltagsbegleitung für J. aufrechterhalten, muss sie 1.572 Euro pro Jahr vollständig aus eigener Tasche zahlen. Dies führt zu einer Zerschlagung des Präventionsnetzes, beschleunigt die Überlastung der Eltern und drängt die Familie in einen vorzeitigen Höherstufungsantrag oder in die kommunale Hilfe.

2. Beispiel: Familie M. mit Tochter S. (8 Jahre, Pflegegrad 4)

Schilderung der Situation

Die achtjährige S. lebt mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung in ihrer Familie. Sie benötigt rund um die Uhr intensive Unterstützung, Pflege und Anleitung. Um die aufwendige häusliche Pflege sicherzustellen, hat die Mutter ihre Erwerbstätigkeit vollständig aufgegeben. Der Vater arbeitet Vollzeit, um den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten. Zur Bewältigung des Alltags und zur Verhinderung einer dauerhaften Überlastung ist die Familie dringend auf stundenweise Entlastungsangebote sowie auf mehrtägige Ferienbetreuungen durch einen spezialisierten Familienentlastenden Dienst (FED) angewiesen. Da S. aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigung Fremde nur schwer akzeptiert, benötigt sie vertraute Bezugspersonen und eine behutsame Begleitung.

Aktuelle Situation 2026

Im Jahr 2026 kann die Familie auf verschiedene, voneinander unabhängige Leistungstöpfe der Pflegeversicherung zugreifen, die sich flexibel an ihren tatsächlichen Bedarf anpassen lassen:

- **Pflegegeld (§ 37 SGB XI):** Die Familie erhält monatlich 800 Euro (9.600 Euro im Jahr). Dieses Geld steht der Familie uneingeschränkt zur freien Verfügung und dient als finanzielle Anerkennung sowie als Gehaltersatz für die Mutter, die wegen der Pflege kaum erwerbstätig sein kann.

- **Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI):** Der Familie stehen monatlich 131 Euro (1.572 Euro im Jahr) zu. Dieser Betrag wird vollständig für eine qualifizierte Alltags- und Haushaltshilfe genutzt, um die Mutter bei der täglichen Hausarbeit zu entlasten.
- **Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (§ 42a SGB XI):** Hierfür steht ein Jahresgesamttopf von 3.539 Euro zur Verfügung. Die Familie kann diesen Betrag über das gesamte Kalenderjahr hinweg ansparen und gezielt einsetzen – insbesondere für die zweiwöchige Sommerferienbetreuung beim FED (Kosten: ca. 2.500 Euro) sowie für stundenweise Ersatzpflege unter dem Jahr.
- **Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (§ 40 Abs. 2 SGB XI):** Die Pflegekasse erstattet monatlich bis zu 42 Euro (504 Euro im Jahr) für Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und Bett-schutzeinlagen wegen Inkontinenz.

Gesamtergebnis 2026: Die Familie behält das jährliche Pflegegeld von 9.600 Euro in voller Höhe als Einkommensersatz. Sämtliche Betreuungs-, Entlastungs- und Pflegehilfsmittel kosten in Höhe von insgesamt 5.615 Euro pro Jahr werden vollständig aus den separaten Budgets der Pflegeversicherung abgedeckt.

Situation nach dem Kabinettsentwurf zum PNOG ab 2027

Ab dem 1. Januar 2027 entfallen die Verhinderungspflege, der Entlastungsbetrag und die separate Pflegehilfsmittelerstattung als eigenständige Ansprüche. Sie werden in das neue System aus vier Leistungsbudgets überführt, was für die Familie zu gravierenden Problemen führt:

- **Sozialraumbudget (§ 45b SGB XI):** Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren stehen zwar 300 Euro monatlich (3.600 Euro im Jahr) bereit. Das Gesetz verankert jedoch ein starres Monatsprinzip ohne Ansparmöglichkeit oder Übertragung in Folgemonate. In normalen Schulmonaten nutzt die Familie nur stundenweise Betreuung für ca. 100 Euro – die restlichen 200 Euro verfallen am Monatsende ersatzlos. Im Ferienmonat August kostet die FED-Betreuung jedoch 2.500 Euro. Da aus dem Sozialraumbudget aber starr nur 300 Euro zur Verfügung stehen, entsteht in diesem Monat eine Deckungslücke von 2.200 Euro.
- **Entlastungsbudget (§ 37 SGB XI):** Das Pflegegeld wird auf 890 Euro monatlich (10.680 Euro im Jahr) angehoben. Obwohl die Geldleistung scheinbar um 90 Euro monatlich steigt, muss sie künftig die neu entstandenen Lücken schrumpfen lassen. Die Familie muss die Pflegehilfsmittel (42 Euro/Monat = 504 Euro/Jahr) sowie die ungedeckte Ferienbetreuung (2.200 Euro) aus ihrem Pflegegeld bezahlen. Effektiv verbleibt der Mutter für ihren Verdienstausschlag statt bisher 9.600 Euro nur noch ca. 7.976 Euro im Jahr – ein realer Verlust von 1.624 Euro jährlich.
- **Überbrückungsbudget (§ 39 SGB XI):** Auf dem Papier stehen bis zu 2.285 Euro im Jahr für Akutsituationen bereit. Für die Familie ist dieses Budget jedoch völlig unbrauchbar. Es darf nur für vollstationäre Kurzzeitpflege oder zugelassene ambulante Notdienste genutzt werden. Spezialisierte Kinderpflegedienste existieren in der Region kaum und verfügen über keinerlei Kapazitäten. Zudem kann ein Spontaneinsatz fremder Notfallpflegekräfte bei der achtjährigen Tochter ohne vorgelagerte Kennenlernphase nicht eingesetzt werden.
- **Sachleistungsbudget (§ 36 SGB XI):** Das Budget beträgt 2.090 Euro monatlich, steht jedoch exklusiv professionellen Pflegediensten (§ 72 SGB XI) zu. Da der bisherige 40-Prozent-Umwandlungsanspruch ersatzlos gestrichen wird, kann das Sachleistungsbudget nicht mehr für den Familienentlastenden Dienst genutzt werden.

3. Beispiel aus dem Demenzbereich: Frau S. (76 Jahre, Pflegegrad 1)

Schilderung der Situation

Frau S. (76 Jahre) hat eine beginnende Demenz. Sie lebt mit ihrem Mann zusammen, der selbst nicht mehr gut zu Fuß ist. Die Tochter wohnt in der Nähe und kümmert sich um Termine und Organisation. Frau K. lässt sich sehr schwer begleiten und zeigt häufig herausfordernde Verhaltensweisen, die vor allem ihren Mann sehr belasten. Vor allem ihr Mann benötigt deshalb eine Auszeit im Alltag. Die Familie hat sich deshalb dazu entschlossen Frau S. in der wohnortnahen Betreuungsgruppe anzumelden, die sie seither sehr gerne einmal in der Woche besucht und ihrem Mann Zeit zur Erholung und Organisation des Alltags ermöglicht. Wichtig ist in dieser Phase der Erkrankung vor allem, dass Frau S. aktiv bleibt, weiter am öffentlichen Leben teilhaben kann und die Familie gleichzeitig lernt, mit der Erkrankung umzugehen, sowie Hilfe und Entlastungsangebote in Anspruch nehmen kann.

Aktuelle Situation (Rechtsstand 2026)

- **Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI):** Der Entlastungsbetrag von 131,00 € monatlich (1.572 € pro Jahr) finanziert eine Betreuungsgruppe und/oder einen Häuslichen Betreuungsdienst. Beides gibt der Familie Struktur und entlastet den Ehemann und die Tochter. Nicht genutzte Beträge können bis zum 30.06. des Folgejahres angespart werden.

Situation nach dem Kabinettsentwurf zum PNOG ab 2027

- **Sozialraumbudget (§ 45b SGB XI):** Der Anspruch entfällt vollständig, das sind 1.572 € im Jahr. Für Pflegegrad 1 gibt es kein Sozialraumbudget.
- Als Ersatz gibt es bis Ende 2028 Beratungsbesuche nach §37 Abs. 3 (bis zu zwei zusätzliche in den ersten drei Monaten, danach halbjährlich), ab 2029 die Pflegebegleitung. Das ist hilfreich, aber es sind lediglich Beratungstermine – und keine Betreuungsstunden, die Menschen mit Demenz durch Aktivierung und Teilhabe, ihre Familien durch Zeit und Erholungsphasen wirksam entlasten. Die Betreuungsgruppe und den Häuslichen Betreuungsdienst muss die Familie dann selbst zahlen oder darauf verzichten.
- Die Einstiegsschwelle für Pflegegrad 1 steigt auf 15 Punkte (bisher 12,5). Bestehende Pflegegrade bleiben geschützt. Menschen in der frühen Phase einer Demenz kommen aber künftig schwerer in den Leistungsbezug.

Auswirkung: Ausgerechnet die Phase, in der Prävention und Alltagsstruktur wesentlich sind, wird zur Selbstzahler-Phase. Vor allem in einem frühen Stadium der Erkrankung sind die Zugänge zu Betreuung und Begleitung sehr wesentlich. Die Belastung der Familie steigt, weil sie die ehemals finanzierte Betreuung selbst übernimmt oder selbst zahlen muss (psychische, soziale und finanzielle Belastung).

Baden-Württemberg
Beauftragte der Landesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

 Landesverband für
Menschen mit Körper-
und Mehrfachbehinderung
Baden-Württemberg e.V.


liga-bw.de
Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.


 MEIN HERZ LACHT
Community für Eltern beeinträchtigter Kinder
landesfrauenrat
Baden-Württemberg

 Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.
Selbsthilfe Demenz

 DGM
Deutsche Gesellschaft
für Muskelkranke e.V.
LANDESVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG

 BIVA
PFLEGESCHUTZBUND

 LPR
Landespflegerat
Baden-Württemberg e.V.

 LAG
AVMB
Baden-Württemberg

 Demenz Support Stuttgart
Zentrum für Informationstransfer

 FGQ
Fördergemeinschaft
der Querschnittgelähmten
in Deutschland e.V.

 Landesseniorenrat
Baden-Württemberg e.V.

 Cochlea Implantat Verband
Baden-Württemberg e.V.

 46PLUS
Down-Syndrom Stuttgart e. V.

 BSVSB
Blinden- und Sehbehinderten-
verein Südbaden e. V.

 Diabetiker
Baden-Württemberg e.V.

 Landesverband der Schwerhörigen und
Ertaubten Baden-Württemberg e.V.

 LBSVBW
Landesblinden- und
-sehbehindertenverband
Baden-Württemberg e.V.

 autismus
NORDBADEN-PFALZ e.V.

 mmb
Mobil mit Behinderung e.V.

 SHG
Prostatakrebs
Stuttgart g.V.

 Landesverband Baden-Württemberg
Schnarchen-Schlafapnoe e.V.
www.schnarcherhilfe.de

 Sklerodermie
Selbsthilfe e.V.

 SOVD

 PRO RETINA
Deutschland e.V.
Selbsthilfevereinigung von Menschen
mit Netzhautdegenerationen

 Selbsthilfeverband - FORUM GEDRÖHN e.V.

PROJEKTFACHSTELLE
INKLUSION
IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

 LAG
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
OFFENE KINDER- & JUGENDBILDUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

 LABEWO
Landesarbeitsgemeinschaft
ambulant betreuter Wohngemeinschaften
Baden-Württemberg e.V.